

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **11 (1895)**

Heft 32

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Protokoll der Ordentl. Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins

Sonntag den 16. Juni 1895
im Rathhause in Biel.

(Fortsetzung).

Herr Schmalbein, Stadtverordneter in Köln, dankt den Referenten für das beigebrachte, für ihn so wertvolle Material. Er ist erstaunt darüber, daß man hier so frisch und frei das Obligatorium der Arbeitslosenversicherung verlange. In Deutschland würde daselbe, z. B. wenigstens, unmöglich sein. Die Versicherung würde voraussichtlich bürokratisch gestaltet und verwaltet werden und hohe Prämien erfordern; immerhin bestehen in Deutschland auch andere Verhältnisse. Hr. Schmalbein verwundert sich, daß man die in Bern gemachten Erfahrungen so wenig zu Rate ziehe. Er betrachtet die dortige Arbeitslosenkasse als die beste Lösung, welche auch in Köln Nachahmung finden werde. In den Anträgen vermißt Hr. Schmalbein einen Satz, wonach mit jeder Arbeitslosenversicherung ein centraler Arbeitsnachweis verbunden werden sollte. Ein solcher ist unbedingt notwendig und würde erzieherisch wirken. Mit dem Obligatorium kann sich Hr. Schmalbein nicht befreunden.

Hr. Großrat Siegerist (Bern) erklärt, in Bern habe das Obligatorium nicht eingeführt werden können, weil hierzu jede gesetzliche Grundlage fehlte. Abgesehen davon, könne man über die Zweckmäßigkeit des Obligatoriums sehr verschiedener Ansicht sein. Viele Arbeiter würden sich gegen eine zwangsweise Belastung auflehnen, ebenso die Arbeitgeber. Gegen das Obligatorium spreche auch das ethische Moment, weil die private Thätigkeit gelähmt würde. Der von Hrn. Rychner vorgeschlagene Beitrag an die Versicherung (Fr. 1—2 per Woche) wäre undurchführbar; eine Prämie von Fr. 1 per Monat müßte als Maximalleistung betrachtet werden. Es sollte das Obligatorium in unsern Vorschlägen nicht allzusehr betont werden.

Von Hrn. Buchdrucker Schill (Luzern) wird die Pflicht des Arbeitgebers, für ausreichende Arbeit zu sorgen, anerkannt, nicht aber die Zweckmäßigkeit des Obligatoriums. Die Zuziehung der Arbeitgeber zur Arbeitslosenversicherung könne nur geschehen durch eine Vereinigung der Arbeitgeber mit den Arbeitern. Als solche ist zu erkennen die obligatorische Berufsgenossenschaft. Diese Institution verdiene vom Schweiz. Gewerbeverein neuerdings ernsthaft angestrebt zu werden. Herr Schill führt sodann die vom Buchdrucker-Prinzipalverein errichtete Arbeitslosenkasse als Beispiel an. Eine richtige Arbeitslosenversicherung sei nur dann möglich, wenn Arbeitgeber und Arbeiter in obligatorischen Berufsgenossenschaften vereinigt sind und diese letztern gesetzlichen Schutz genießen. Herr Schill beantragt: „Die Frage der Arbeitslosenversicherung und des Arbeitsnachweises ist an den Centralvorstand zurückzuweisen in dem Sinne, daß dieselbe in Verbindung mit der Gewerbegesetzgebungsfrage, bezw. der Schaffung obligatorischer Berufsgenossenschaften erledigt werden soll.“

Herr Kantonsrat Berchtold (Thalweil) erachtet die Bezeichnung „Versicherung“ in vorliegender Frage als unrichtig gewählt. Sie passe nur da, wo man einer Gefahr hilflos gegenüber stehe, wie bei Krankheit oder Tod, was bei der Arbeitslosenversicherung nicht zutrefte. Die richtigere Bezeichnung sei Arbeitslosenkasse. Der vorgeschlagene Ausschluß von Ausländern ledigen Standes wäre ungerecht und sollte auf ledige Ausländer mit weniger als zwei Jahren Aufenthalt beschränkt werden.

Hr. Ringger (St. Gallen) spricht gegen die allgemeine Einführung obligatorischer Berufsgenossenschaften und der obligatorischen Arbeitslosenversicherung. Alles in einen Topf

zu werfen, wäre eine große Ungerechtigkeit. Er schlägt folgenden Zusatz (Ziffer 7) vor: „Die Organisation soll wo möglich berufsweise durch die ganze Schweiz oder durch ganze Industriegebiete hindurch stattfinden und den betreffenden Meistervereinen unter Mitwirkung der Arbeiter überlassen werden.“

Hr. Nationalrat Wild (St. Gallen) möchte die Arbeitslosen-Fürsorge statt den Berufsgenossenschaften in erster Linie den Gemeinden zuwenden und das Obligatorium nicht absolut verwerfen; doch sollte daselbe sehr wohl abgewogen und limitiert werden. Alle Glieder eines Gemeinwesens sollen an der Lösung der Arbeitslosen-Fürsorge mitwirken und zu Beiträgen herangezogen werden. Wer keinen bestimmten Beruf erlernt, solle vor allem zum Beitritt verpflichtet werden.

Hr. Großrat Vogt verzichtet in Anbetracht der vorgeückten Zeit auf eine Replik zur Verteidigung seiner Anträge. (Schluß folgt.)

Verbandswesen.

Der Schweiz. Glasermeisterverein wird nächsten Sonntag eine Generalversammlung abhalten, um das weitere Vorgehen in der Streikangelegenheit zu besprechen. In Winterthur und St. Gallen ist den Mitgliedern des schweizerischen Gehülfsverbandes die Arbeit gekündigt worden, sofern sie sich den Beschlüssen des schweizerischen Glasermeistervereins nicht unterziehen. Die Glasermeister beharren auf ihren Forderungen.

Glaserstreik Zürich. Zur Ueberraschung der Streikkommission halten die Glasermeister dem Anprall Stand; die Arbeiter selbst möchten gerne wieder arbeiten, wenn die eiserne Faust ihrer Führer nicht hart auf ihnen läge und sie nicht fürchten müßten, daß dieselben ihre Drohungen ausführen würden. Wenn das nicht Sklaverei ist, so verstehen wir von derselben nichts. Solche Zustände erfordern dringend Abhülfe, welche nur dadurch erreicht werden kann, daß man endlich einmal die ausländischen Anführer und Standalmacher ausweist.

Im Hafnerstreik Zürich ist Freitags nach viereinhalbstündigen Unterhandlungen zwischen bevollmächtigten Vertretern der Hafnermeister, der Hafnerarbeiter und des Bundeskomitees des Schweiz. Gewerkschaftsbundes ein Vergleich zu stande gekommen. Die Arbeiter verzeihen eine Lohn-erhöhung von 15 bis 20 Prozent. Die Arbeit wird am Montag in sämtlichen Werkstätten wieder aufgenommen.

Der zahlreich besuchte thurgauische Gewerbetag in Weinfelden verlangte nach langer Debatte Revision des Hafnergesetzes im Sinne der Erhöhung der Patents-tagen, besonders für Ausländer, sowie von Maßnahmen gegen unlauteren Wettbewerb und gegen temporäre Ausverkäufe. Eine Eingabe an die Regierung wurde beschlossen.

Der Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine plant für das kommende Jahr 1896 eine Jubiläumsausstellung in Berlin. Er will sein ehrenvolles 25jähriges Bestehen durch eine Vorführung von Werken seiner Mitglieder und Freunde dem Gedächtnis der Zeitgenossen einprägen. Wie man aus Fachkreisen hört, plant dieser Verband auch eine Monographie des Bauernhauses, wie es sich seit dem Mittelalter in den mitteleuropäischen Ländern entwickelt hat.

Elektrotechnische Rundschau.

Neue Elektrizitätswerke. Das regierungsrätliche Departement für Wasserrechtskonzessionen in St. Gallen publiziert folgende Gesuche um Bewilligung von Wasserrechten:

a. Des Herrn Ingenieur L. Mannhard in Flum s für Benützung der Wasserkraft des Schmelzibaches zum Zwecke der Erstellung einer elektrischen Licht-Anlage in Mels, b. der Geschäftsfirma der Herren E. Schubiger und Cie. in Uznach für eine Weitheranlage auf ihrer Liegenschaft bei der Steinenbachbrücke in Kaltbrunn, zum Zwecke